

Hausordnung

für den Eislauf- und Inlinehockeybetrieb im städtischen Eisstadion

1. Geltungsbereich

Die Haus- und Eislaufordnung gilt für alle Benutzer und Zuschauer des städtischen Eisstadions.

2. Verhalten im Stadion

2.1 Durch die Eisbereitung unterliegen Nebenflächen, Stufen, Treppen, usw. einer erhöhten Rutschgefahr und Glättebildung. Besondere Sorgfalt bei dem Aufenthalt im gesamten Stadionbereich ist daher zwingend erforderlich.

2.2 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2.3 Jeder Besucher hat Anweisungen der Beauftragten der Stadt Straubing, des Veranstalters oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes unverzüglich Folge zu leisten.

2.4 Es ist insbesondere verboten:

2.4.1 Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Sitzbänke, Schutzgitter, Begrenzungsbanden der Eisbahn, Beleuchtungsanlagen, Kamerastand und Dächer zu be- oder zu übersteigen,

2.4.2 auf Begrenzungsbanden und Wellenbrecher zu sitzen,

2.4.3 ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,

2.4.4 an den Zu- und Aufgängen der Tribünen sowie innerhalb der Flucht- und Rettungswege unbefugt zu sitzen oder zu stehen,

2.4.5 Gegenstände, Schneebälle, Konfetti, Abfälle usw. auf die Eisfläche zu werfen,

2.4.6 im gesamten Stadion zu rauchen,

2.4.7 Feuer zu entfachen,

2.4.8 Abfallbehälter zu durchwühlen oder den Inhalt zu entnehmen,

2.4.9 das Stadion mutwillig zu verunreinigen (z.B. Wände, Wege und Treppen zu beschriften oder zu bemalen) oder außerhalb der Bedürfnisanlagen die Notdurft zu verrichten, Abfälle außerhalb der vorgesehenen Entsorgungsbehälter wegzuwerfen,

2.4.10 Sammlungen durchzuführen,

2.4.11 Hockey- und Ballspielen außerhalb der Eis- bzw. Inlinefläche, unbefugt die Sportler-, Presse-, Eis- und Eisumlaufflächen oder Spielerbänke zu betreten,

2.4.12 ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen Inhalts zu verteilen, anzuschlagen oder zu zeigen,

- 2.4.13 im alkoholisierten Zustand oder unter Drogeneinfluss stehend das Stadion zu betreten,
- 2.4.14 Roller, Skateboard, usw. zu fahren,
- 2.4.15 Fahrräder, Roller usw. innerhalb des Gebäudes abzustellen.
- 2.5 Es dürfen im Stadion nicht mitgeführt werden:
 - 2.5.1 sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Stühle, Hocker, leere Flaschenträger, Kisten, Kinderwagen usw.),
 - 2.5.2 Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffen verwendet werden können,
 - 2.5.3 Behältnisse aus zerbrechlichem, splinterndem oder hartem Material (z.B. Flaschen, Gläser, Dosen, Krüge),
 - 2.5.4 Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 1,5 m Länge, Reklameballons,
 - 2.5.5 Tiere,
 - 2.5.6 Laserpointer, Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
 - 2.5.7 leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, Werberaketen,
 - 2.5.8 alkoholische Getränke,
 - 2.5.9 Instrumente oder Geräte mit mechanischer, elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z.B. Hörner, Hupen, Megaphone),
 - 2.5.10 mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene Kleidung oder Gegenstände.

3. Benutzungsregeln

- 3.1 In dem städtischen Eisstadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises sind. Diese sind auf Verlangen des eingesetzten städtischen Personals, der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- 3.2 Die Eis-/Inlinefläche darf während der Nutzungszeiten nur auf Schlittschuhen bzw. Inlineskates betreten werden.
- 3.3 Die allgemeine Laufrichtung ist einzuhalten.
- 3.4 Eine Lauftechnik, die andere Benutzer besonders gefährdet (z.B. Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, „Hackenreißen“) ist nicht gestattet.
- 3.5 Es gilt im gesamten Bereich des städtischen Eisstadions ein allgemeines Rauchverbot.
- 3.6 Schlüssel werden nur gegen Unterschrift ausgegeben.
- 3.7 Die Eisfläche darf nur betreten werden, wenn keine Eisbearbeitungsmaschine darauf ist. Ebenso muss die Eisfläche bei Einfahrt der Eisbearbeitungsmaschine sofort verlassen werden.

4. Haftung

- 4.1 Die Benutzung des Eisstadions, der Eisflächen, der Nebenflächen und der sonstigen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine gefähderungsfreie Benutzung kann nicht gewährleistet werden. Die Benutzer einschließlich der Zuschauer haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Stadt Straubing oder Dritten entstehen.
- 4.2 Die Stadt Straubing haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrerseits oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und für sonstige Schäden, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrerseits oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung der Stadt Straubing für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

5. Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion üben die Stadt Straubing und gegebenenfalls für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus.

6. Fluchtwege

Das Verstellen und die Einengung der Fluchtwege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse sind nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse. Die Stadt Straubing behält sich vor, widerrechtlich geparkte Fahrzeuge, etc. auf Kosten des Verursachers abzuschleppen.

7. Zuwiderhandlungen

- 7.1 Wer sich widerrechtlich, ohne Eintritt zu entrichten, Zugang zum öffentlichen Eislaufen verschafft, erhält Hausverbot für das städtische Eisstadion und hat ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
- 7.2 Personen, die gegen Vorschriften der Hausordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.